

Kurztitel

Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991

Kundmachungsorgan

BGBL. Nr. 53/1991 zuletzt geändert durch BGBL. Nr. 472/1995

§/Artikel/Anlage

§ 7

Inkrafttretensdatum

01.07.1995

Außerkrafttretensdatum

31.12.2013

Text**c) Anwendung unmittelbaren Zwanges**

§ 7. Sofern die Gesetze nicht anderes bestimmen, kann der einem Bescheid entsprechende Zustand durch Anwendung unmittelbaren Zwanges hergestellt werden, wenn dies auf andere Weise nicht oder nicht rechtzeitig möglich ist. Im Fall der Festnahme ist der Festgenommene ehestens, womöglich bei seiner Festnahme, in einer ihm verständlichen Sprache über die Gründe seiner Festnahme zu unterrichten. Für diese Festnahme gilt weiters § 36 Abs. 2 und 3 VStG.